

STATUTEN

Förderverein Burgenländisches Feuerwehrmuseum

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4. September 2019

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Burgenländisches Feuerwehrmuseum“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstadt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich und das benachbarte Ausland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Vereinszwecke sind:
 1. Erhaltung, Pflege und Präsentation von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten;
 2. Förderung aller Maßnahmen, welche die geschichtliche und kulturelle Bedeutung der Feuerwehren im burgenländisch-westungarischen Raum zum Ausdruck bringen;
 3. Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielsetzung, mit den Feuerwehren des Burgenlandes sowie mit Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen im gesamten Bundesgebiet;
 4. Sammlung, Erhaltung, Konservierung und Präsentation einschlägiger Objekte, Quellen etc.
 5. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
 6. Beratung und Unterstützung von Feuerwehren bei der Erforschung und Darstellung ihrer Geschichte.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Vorträge, Präsentationen, Führungen und Exkursionen, Veranstaltungen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und die Pflege der Verbindungen zu anderen in- und ausländischen Feuerwehren.
- (2) Finanzielle Mittel sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch Einbringung der Objekte ursächlich an der Vereinsgründung und –tätigkeit mitwirken oder die Vereinstätigkeit sonst aktiv unterstützen sowie die Ehrenmitglieder und die Ehrenobleute.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein vor allem durch finanzielle Beiträge fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- (2) Die Ernennung bei besonderen Verdiensten zu Ehrenmitgliedern sowie bei außerordentlichen Verdiensten zum Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ablauf des 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Eine Refundierung fälliger Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt durch einen Ausschluss unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenobmannschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und mit Genehmigung durch den Vorstand Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden bzw. Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. der Obmann,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Fachbeirat,
5. die Rechnungsprüfer und
6. das Schiedsgericht.

§ 9 Obmann

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter, und zwar zunächst durch den an Lebensjahren älteren, vertreten. Sind beide Obmann-Stellvertreter verhindert, obliegt die Vertretung des Obmannes dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines. Er besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Obmann,
 - b. zwei Obmann-Stellvertretern,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schriftführer-Stellvertreter,
 - e. dem Kassier,
 - f. dem Kassier-Stellvertreter, sowie
 - g. je nach Erfordernis einem oder mehreren Mitgliedern des Fachbeirates.
- (3) Der Wahlvorschlag für den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ist nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten zu erstellen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einberufen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen ordnungsgemäß wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand (zu Händen des Obmannes), im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst bei der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
5. Antragstellung an die Mitgliederversammlung zwecks Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenobmann.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, insbesondere die beiden Obmann-Stellvertreter, haben den Obmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung der Protokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13 Genehmigungsbefugnisse

- (1) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, können ausschließlich vom Obmann, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter erteilt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, innerhalb von drei
- (2) Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen drei Wochen stattzufinden:
 1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 3. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 4. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, von denen jedes nur eine Stimme besitzt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Obmannes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenobmannschaft
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereines

§ 16 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat setzt sich aus einer zahlenmäßig nicht begrenzten Anzahl von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Fachbeirat ist zur Wahrnehmung der ihm vom Vorstand jeweils übertragenen Aufgaben zuständig und hat den Vorstand fachlich zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:
 1. Organisation,
 2. Aufbereitung und Dokumentation,
 3. Fahrzeuge und Geräte,
 4. Geschichte und
 5. Museum.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei einwandfreiem Prüfergebnis die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streitfalls ist. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (Liquidator) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Landesfeuerwehrverband Burgenland oder einer anderen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 20 Geschlechtsspezifische Ausdrücke

Geschlechtsspezifische Ausdrücke gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Der Schriftführer:



BR Robert NOVAKOVITS



Der Obmann:



LBD Ing. Alois KÖGL